

Beschluss:

1. Das Projekt mit Projektkosten in Höhe von 6.000.000 € wird nach Maßgabe des PHB 2 und der vorgelegten Entwurfsplanung genehmigt. In den Projektkosten sind 100.000 € für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum (QUIVID) enthalten.
2. Das Baureferat wird beauftragt, die Ausführung für die Maßnahme vorzubereiten und die Ausführungsgenehmigungen verwaltungsintern herbeizuführen, sofern die Kostenobergrenze eingehalten wird.
3. Die Umlegung der Fernwärmeleitung in der Augustinerstraße und westlich des Doms sowie der Rückbau der Treppenanlage zur Trafostation Liebfrauenstraße werden als vorauslaufende Maßnahmen genehmigt.
4. Das Baureferat wird beauftragt, das Projekt zum Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022, Investitionsliste 1 wie folgt anzumelden:

Neu:

Fußgängerzone - Erneuerung im Umfeld des Domes

IL 1, Maßnahme-Nr. 6300.1660

	GRZ	Gesamtkosten in 1.000 €	Bisher finanziert	Programmzeitraum 2018 - 2022	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Restfinanzierung 2024 ff.
	950	5.470	0	5.150	150	1.000	1.400	1.400	1.200	320	0
B	Summe	5.470	0	5.150	150	1.000	1.400	1.400	1.200	320	0
G	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Z	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St.A.		5.470	0	5.150	150	1.000	1.400	1.400	1.200	320	0
nachrichtlich Risikoreserve		530								530	

Die Risikoreserve in Höhe von 530.000 € wird der Risikoausgleichspauschale (Maßnahme-Nr. 6000.7500) zugeführt.

5. Das Baureferat wird beauftragt, sich die in 2018 erforderlichen Mittel in Höhe von 150.000 € aus der Finanzposition 6300.950.9920.0 „Pauschale für vorlaufende Planungskosten für Straßen- und Brückenbau“ auf dem Büroweg im Rahmen einer Veranschlagungsberichtigung bei der Stadtkämmerei bereitstellen zu lassen.
6. Das Baureferat wird beauftragt, die für die Finanzposition 6300.950.1660 erforderlichen Mittel rechtzeitig zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren ab 2019 anzumelden.
7. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird gebeten, die Stadtwerke München GmbH rechtzeitig mit der Umlegung der Fernwärmeleitung sowie der Gas- und Wasserleitung zu beauftragen.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.